

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 152/09 S

L 9 AS 265/09 B ER (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 27 AS 80/09 ER (SG Lüneburg)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Oktober 2009 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Niedersachsen-Bremen vom 20. August 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes um die Wirksamkeit diverser Sanktionsbescheide sowie die Übernahme von Bewerbungskosten durch die Beklagte und Leistungen für die Monate September und Oktober 2008. Das Sozialgericht Lüneburg hat mit Beschluss vom 23. Februar 2009 die Sanktionsbescheide vom 12. Januar 2009 wegen der Meldeversäumnisse vom 20. November und 3. Dezember 2008 aufgehoben, den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen die Sanktionsbescheide vom 24. November, 1. und 5. Dezember 2008 und 12. Januar 2009, die Anträge auf Gewährung von Leistungen für September und Oktober 2008, auf Kostenerstattung und den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Mit Beschluss vom 20. August 2009 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) die Beschwerde des Antragstellers zurückgewiesen und seinen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren abgelehnt.
- 2 Der Antragsteller hat mit einem Schreiben vom 13. September 2009 gegen den Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Zum anderen können Rechtsmittel zum Bundessozialgericht wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

